

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegendes Schreiben der Obersten Jagdbehörde zur Verfahrensweise bezüglich der bevorstehenden Abschussplanung für das Jagdjahr(e) 2022/23 bzw. 2022/23, 2023/24 und 2024/25 übersende ich Ihnen zur Kenntnis, Berücksichtigung und Informationsweitergabe.

Entsprechend der Mitteilung der Obersten Jagdbehörde ist nach § 6 Absatz 5 der Corona-Landesverordnung die Durchführung gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehener Veranstaltungen und Versammlungen unter Einhaltung der derzeit geltenden Auflagen entsprechend der Anlage 40 der Corona-Landesverordnung, insbesondere die Einhaltung der Abstände und die 3 G-Anforderungen (geimpft, genesen oder getestet) erlaubt.

Die Einhaltung der o.g. Auflagen kann jedoch zu Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung führen. Ferner bleibt ein erhöhtes Ansteckungsrisiko bestehen.

Entsprechend der Ausführungen der Obersten Jagdbehörde besteht gemäß des § 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570), dessen Geltung durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4153) verlängert worden ist die Möglichkeit, abweichend vom § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), noch **bis 31. August 2022** die Durchführung einer Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit im Wege der elektronischen Kommunikation durchzuführen.

Auf Grundlage des § 21 Abs. 1 LJagdG M-V hat die Jagdbehörde als Termin für die Vorlage der Abschusspläne den **10. April 2022** vorgegeben.

Sollten Sie von der o.g. Regelung (Durchführung einer elektronische Mitgliederversammlung bis zum 31. August 2022) Gebrauch machen und dementsprechend keine Abschusspläne bis zum 10. April 2022 einreichen, können Wildschäden ausschließlich mit Vergrämnungsmaßnahmen verhindert werden. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass eine Bejagung erst nach Bestätigung bzw. Festsetzung der Abschusspläne durch die Jagdbehörde möglich ist.

Vorsorglich möchte ich darauf hinweisen, dass gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 3 Bundesjagdgesetz (BJagdG) derjenige ordnungswidrig handelt, welcher vorsätzlich oder fahrlässig Schalenwild oder anderes Wild, das nur im Rahmen eines Abschussplanes bejagt werden darf, erlegt, bevor der Abschussplan bestätigt oder festgesetzt ist (§ 21 Abs. 2 Satz 1). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Diesbezüglich bitte ich um Beachtung!

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

*Toni Borgward*

---

**Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**  
Regionalstandort Demmin  
Ordnungsamt/ Allgemeines Ordnungsrecht  
Untere Jagdbehörde  
Tel.: 0395 57087 4310  
Fax: 0395 57087 65932

Email: [toni.borgward@lk-seenplatte.de](mailto:toni.borgward@lk-seenplatte.de)

Internet: [www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de](http://www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de)



**LANDKREIS**  
MECKLENBURGISCHE  
SEENPLATTE

---

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!